

Forum Internum und Forum Externum in Religions- und Glaubensfreiheit (RuGF)

Intellektueller Output II, Einheit VI



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Version Nr.	Autor, Institution	Datum/letzte Aktualisierung
1	<i>Tim Jensen, Universität Süddänemark</i>	<i>03.12.2018</i>
2	<i>Mette Nøddeskou, Universität Süddänemark</i>	<i>11.12.2018</i>

3. VOM FORUM INTERNUM ZUM FORUM EXTERNUM IN RELIGIONS- UND GLAUBENSFREIHEIT (RuGF)

Alle RuGF-Kernartikel unterscheiden zwischen einem sogenannten „forum internum“ und einem „forum externum“. Das forum internum scheint der Ausgangspunkt zu sein, ebenso wie die Subjektivität (aber zugleich universelle Subjektivität) des/der einzelnen Menschen. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, später auf Religion und Glauben, einschließlich des Rechts, die eigene Religion zu wählen oder zu wechseln, ist *absolut*. Es kann und darf nicht durch den Staat oder einen anderen Akteur eingeschränkt werden.

Zweitens kommen die mit dem forum externum verbundenen Rechte hinzu, nämlich das Recht, seine Gedanken, sein Gewissen, seine Religion und seine Überzeugung allein oder mit anderen, privat und öffentlich zu äußern.

Hier ist es vor allem wichtig, sich mit den Texten vertraut zu machen, in denen dieses Recht ausführlicher beschrieben ist als in Artikel 18 der UN-Erklärung von 1948, und wir können in diesem Zusammenhang den Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPbpR) zitieren:

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 („Konvention“), Artikel 9:

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Das mit dem forum externum verbundene Recht ist in mehr als nur einer Hinsicht dem ersten Absoluten „nachgeordnet“, und ist hingegen nicht absolut. Es kann, wie aus den Texten hervorgeht, vom Staat unter Bezugnahme auf das begrenzt werden, was in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer für notwendig erachtet wird. Das Recht auf Begrenzung ist jedoch ein Recht, das nur ausgeübt werden kann, wenn es „gesetzlich vorgeschrieben“ ist.

Zu beachten ist also die Tatsache, dass, obwohl Religion und/oder Glaube einen besonderen Status haben/hat und besonders geschützt sind/ist, die Menschenrechtsartikel auch darauf hinweisen, dass Religion und/oder Glaube etwas anderem, etwas noch „Gemeinsamerem“, Wertvollerem und Wichtigerem für den Einzelnen, den Staat und das Wohl des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates untergeordnet sein müssen/muss: (nichtreligiöses) Recht, (nichtreligiöse) Demokratie, (nichtreligiöse) öffentliche Sicherheit, (nichtreligiöse) öffentliche Ordnung, (nichtreligiöse) Gesundheit, (nichtreligiöse) Moral und – nicht zuletzt – die Rechte und Freiheiten anderer – seien es religiöse oder nichtreligiöse Rechte anderer.

Das säkulare Recht des Staates steht also zweifellos über der Religion und dem religiösen „Recht“, das mit dem Glauben und der religiösen Praxis verbunden sein kann. Oder, welcherlei Religion und religiöses Recht, Glaube und Praxis auch immer: Sie müssen ihren untergeordneten Platz im Rahmen des weltlichen Rechts, des Staates und der Gesamtheit der Menschenrechte finden.

Für die Bestimmungen dessen, was es meint, seine Religion (öffentlich) zu bekennen, oftmals ist hier von „Lehre“, „Praxis“, „Gottesdienst“ und „Observanz“ die Rede (um die vier am häufigsten verwendeten, voneinander geschiedenen und aufeinander bezogenen Begriffe aufzuführen), genügt der Verweis auf den Allgemeinen Kommentar 22 zu IPbpR und die EU-Leitlinien.

Was die Art und Weise betrifft, wie der Gerichtshof und die einzelnen Staaten z. B. in der EU mit der Religionsfreiheit, wie sie bspw. in der Konvention formuliert ist, umgehen und diese regeln – einschließlich der Art und Weise, wie der Gerichtshof und die nationalen Gerichte ihre Rechtstraditionen und Argumentationsweisen auf die vielen Fälle anwenden, in denen das Recht, seine Religion zu bekennen, sei es durch den Staat oder durch Einzelpersonen oder Gruppen, angefochten wird –, ist auf andere Arbeiten zu diesem Thema zu verweisen, nicht zuletzt auf Evans 2009.

Im Vorwort wurden einzelne Fälle erwähnt, von denen einige auch die Art und Weise betreffen, in der die Religion, die religiösen Überzeugungen, die religiösen Empfindungen und das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit z. B. mit dem ebenso wichtigen Recht auf freie Meinungsäußerung (einschließlich der Pressefreiheit) in Konflikt stehen, und wir können uns nur auf solche Fälle beziehen, die in der einschlägigen Literatur beschrieben sind. Es ist jedoch klar, dass dies einer der umstrittensten Bereiche ist, sobald Mehrheitsreligionen ebenso wie Minderheitsreligionen in einem gemeinsam geteilten Raum zusammenleben sollen – und dies unter den Bedingungen eines säkularen Staates tun müssen.

Hier finden wir die Debatten, Diskussionen und Konflikte, die z. B. mit den Äußerungen verbunden sind, die nicht nur Religion kritisieren, sondern vielleicht sogar das beleidigen, lächerlich machen oder lästern, was von einigen religiösen Menschen als „heilig“ angesehen wird, seien es Gegenstände, Personen (Götter, Gründer usw.), Gebäude, Rituale oder sogar religiöse Gefühle und Überzeugungen.

Ein Beispiel könnten die Zeichnungen von Mohammed in der sogenannten dänischen „Karikaturenaffäre“, viele Filme und Gemälde von Jesus und Maria, seiner Mutter nach der christlichen Überlieferung, die russischen politischen Aktionen von Pussy Riot und Ähnliches sein. Alles im Zusammenhang mit Blasphemiegesetzen (die in einigen europäischen Staaten noch immer in Kraft sind und in vielen anderen abgeschafft wurden), mit internationalen und UN-Diskussionen über bestimmte muslimische Wünsche, Religion und religiöse Gefühle vor allerlei Kritik zu schützen.

Hier findet man außerdem alle Fälle, die sich auf Verbote (oder Verbotswünsche) der Art von Bekenntnis beziehen, die sich im Tragen oder Bauen von etwas zeigt, das als mit Religion, religiöser Praxis und Observanz verbunden angesehen wird: Das Tragen von Kopftüchern und (zur Vermeidung von Vorwürfen der Diskriminierung) aller anderen sichtbaren religiösen Symbole, wie in öffentlichen Schulen und z. B. in dänischen Gerichtssälen; der Bau von Minaretten auf Moscheen in der Schweiz oder anderswo; der Gebetsruf von ähnlichen Gebäuden mit Minaretten, das Tragen von Burkas und (wieder, um Vorwürfe der Diskriminierung zu vermeiden) ähnlicher Kleidung und Kopfbedeckungen, die das Gesicht im öffentlichen Raum bedecken (und an den öffentlichen Stränden, vgl. die französische Debatte über den „Burkini“). Es ist nur ein weiteres Beispiel, einem Sikh zu erlauben oder nicht zu erlauben, einen Turban an Arbeitsplätzen zu tragen, an denen ein Helm sonst ein Muss ist.

Darüber hinaus haben wir die Fälle, die z. B. mit dem Tragen des „Kirpan“ (Messer/Kurzdolch) der Sikhs (eines der fünf obligatorischen „K“, die von einem eingeweihten Sikh getragen werden müssen) an öffentlichen Orten zusammenhängen, an denen das Tragen von Messern sonst zur Sicherheit anderer Menschen verboten ist (vgl. Jensen 2011). Die rituelle Beschneidung nicht nur von Mädchen und Frauen (als FGM [englisch: female genital mutilation] bezeichnet: Weibliche Genitalverstümmelung, die der Gesundheit der Mädchen und Frauen schadet), sondern auch von jüdischen und muslimischen Jungen ist ein weiteres heiß diskutiertes Thema.

Im letztgenannten Fall steht das Recht des Kindes (seine eigene Religion zu wählen, die Kontrolle über seinen eigenen Körper und seine Integrität zu haben und keine unnötigen Schmerzen zu erleiden) außerdem im Widerspruch zum Recht, seine Religion zu bekennen, hier in Form der rituellen Praxis, und zum Recht der Eltern, ihr Kind in ihre religiöse Tradition einzuführen.

Das letztgenannte ist natürlich, vgl. den letzten Absatz im IPbPR-Artikel 18, ein Recht der Eltern, das nicht selten eine entscheidende Rolle bei der staatlichen Handhabung religionsbezogener Bildung und Erziehung sowohl in privaten als auch in öffentlichen Schulen spielt. Wo immer der Staat den konfessionellen Religionsunterricht schützt und möglicherweise fördert, muss er – unter Bezugnahme auf die Religionsfreiheit des Kindes und der Eltern – eine Abmeldemöglichkeit oder ein alternatives Fach (z. B. nichtreligiöse Religionskunde, Philosophie und/oder Ethik) anbieten.

Wo immer Staaten einen obligatorischen nichtreligiösen und nichtkonfessionellen Religionsunterricht anbieten, muss der Staat entweder sicherstellen, dass es eine Abmeldemöglichkeit gibt oder dass der angebotene Religionsunterricht im Einklang mit den Urteilen des Gerichtshofs steht, wie der Religionsunterricht sein muss, damit er verpflichtend sein kann: „Objektiv, kritisch und pluralistisch“ (vgl. Jensen 2005), d. h. wie er normalerweise praktiziert wird, wenn er auf einem akademischen, religionswissenschaftlichen Studium von Religion(en) basiert. Und, wie es auch vom Obersten Gerichtshof der USA in Bezug auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in den USA vorgeschrieben ist.

Im Hinblick auf das Letztgenannte wird der mögliche Konflikt zwischen dem Recht der Eltern und dem Wunsch des Staates deutlich, die Schule und den Religionsunterricht zu nutzen, um den Weg zu ebnen für Toleranz gegenüber Religion, für die Bekämpfung von Stereotypen im Zusammenhang mit Religion und für das Ziel, eine friedliche und menschenrechtsbasierte Zivilgesellschaft aufzubauen und einen gut ausgebildeten Bürger zu schaffen.

Nicht zuletzt sind natürlich auch Diskussionen über die religiösen Praktiken in vielen Religionen im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln zu erwähnen: Die Regeln und Praktiken beim Schlachten von Tieren sowohl im Judentum als auch im Islam werden

als Verletzung des „Rechts“ der Tiere angesehen, nicht zu leiden, und der Verzehr von halallem oder koscherem Essen in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Gefängnissen wird häufig diskutiert.

Literatur (eine Auswahl)

An-Na'im, A. A., 1996, „Islamic Foundations of Religious Human Rights“ in: Witte J. J. & J. D. Van der Vyver (Hrsg.), *Religious Human Rights in Global Perspectives: Religious Perspectives*, Martinus Nijhoff Publishers: Boston

Evans, M. D., 2009, *Manual on the Wearing of Religious Symbols in Public Areas*. French edition: Manuel sur le port de symboles religieux dans les lieux publics. Council of Europe Publishing: Strasbourg Cedex

Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.) 2005, *Human Rights, Democracy & Religion*, The Institute of Philosophy, Education, and the Study of Religions, University of Southern Denmark: Odense

Hackett, R. I. J., 2005, „Human Rights and Religion: Contributing to the Debate“, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op. cit.* 7-21

Halliday, F., 1996, „Human Rights and the Islamic Middle East“, in: Halliday, F., *Islam and The Myth of Confrontation*, Tauris: London, 133-159

Jensen, T., 2005, „European and Danish Religious Education: Human Rights, the Secular State, and ‘Rethinking Religious Education and Plurality’“, *Journal of Religion & Education* 32 (1), 60-78

Jensen, T., 2011, „When is Religion, Religion, and a Knife, a Knife – and Who Decides?: The case of Denmark“, in: Sullivan, W.F. et al (Hrsg.), *After Secular Law*. Stanford Law Books: Stanford, 341-362

Lassen, E. M., 2005, „International Human Rights Law and the Bible: Two International Norm-Setting Standards of the Modern World“, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.), *op. cit.* 84-97

Mayer, A., 1998, „Islamic Reservations to Human Rights Conventions. A Critical Assessment“ in: Rutten, S. (Hrsg.), *Human rights and Islam*, teksten van het op 6 juni 1997 te Leiden gehoudenvijftiende RIMO-symposium: Leiden

Mayer, A., 1999, *Islam and Human Rights*, 3. Ausg., Westview Press: Boulder

Skovgaard-Petersen, J., 2005, „Islamist Responses to Human Rights:

The Contribution of Muhammad al-Ghazzali”, in: Binderup, L. & T. Jensen (Hrsg.),
op. cit. 116-126